

Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VIII

Handreichung zur Umsetzung des § 72 SGB VIII

Inhalt

Einleitung

1. Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe

2. Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen?

2.1. Vereinbarung

2.2. Förderrichtlinien & Co.

3. Wie kommen Vereinbarungen zustande?

4. Was soll und was kann in der Vereinbarung stehen?

4.1. Allgemein

4.2. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

5. Anwendungsbeispiele/Sonderfälle

5.1. Übernachtung

5.2. Minderjährige als Ehrenamtliche, Gleichaltrigengruppen

5.3. Spontanes ehrenamtliches Engagement

5.4. Ausländische Ehrenamtliche

6. Welches Jugendamt ist für die Vereinbarung zuständig?

7. Verfahren/Datenschutz

7.1. Einsichtnahme

7.2. Kosten

8. Zusammenfassung: Wie sollte eine Vereinbarung aussehen?

9. Ganz zum Schluss

Einleitung

Gravierende, auch öffentlich verstärkt wahrgenommene Vorfälle von Kindesvernachlässigungen, zum Teil mit Todesfolge, veranlassten den Bundesgesetzgeber zu einer Gesetzesinitiative, um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz¹) um die §§ 8a und 72a ergänzt. Siehe im [Bundeskinderschutzgesetz](#)

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Das sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Minderjährige oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte. Es ist unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- mangelnde Erfüllung der Grundversorgung (Ernährung, Körperpflege, soziale Kontakte, Bildung)
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (die zwar selbst nicht schadet, aber das Risiko schädigender Einflüsse erhöht).

Auf detaillierte Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen einzugehen, würde den Rahmen dieser Handreichung sprengen. Viele Verbände haben dazu eigene Arbeitshilfen erstellt. Diese sind bei den Verbandszentralen erhältlich.

Es ist wichtig zu wissen, dass bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht besteht, eine Fachkraft hinzuzuziehen. Eine solche Person ist entweder bei größeren Trägern der freien Jugendhilfe, z.B. bei den Verbandszentralen, auf alle Fälle aber bei den örtlichen Jugendämtern vorhanden².

Ferner ist nach § 72a, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“, zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden, die persönlich dazu geeignet sind. Dazu hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein kann. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Dazu schließen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das sind in der Regel die Jugendämter vor Ort) mit freien Trägern (also bspw. dem Jugendverband oder Verein) Vereinbarungen. In dieser, auf Initiative des öffentlichen Trägers gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung, sollen die Tätigkeiten benannt werden, die die Mitarbeit von einschlägig vorbestraften

¹ das SGB VIII wird auch KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) genannt. Es gibt dazu ein Landesausführungsgesetz, das LKJHG

² Wenden kann man sich z.B. an den Landesverband oder Dachverband, an Fachleute bei den Dachverbänden der Caritas, Diakonie, des Paritätischen Wohlfahrtsverband, Vereinigungen der Wohlfahrtspflege, Landesjugendring, Kirchenverwaltung oder Beratungsstellen: www.was-geht-zu-weit.de.

Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ausschließen. Die Bewertung, ob mögliche Gefährdungspotenziale vorliegen, kann z.B. anhand eines Prüfschemas erfolgen. Der Schwerpunkt der Arbeit in den Verbänden muss jedoch immer auf Prävention und Schutz sowie der Qualifizierung und Sensibilisierung im Rahmen der JugendleiterInnenausbildung liegen. Nur eine Kultur des Hinschauens kann Missbrauch effektiv verhindern helfen. Verbände brauchen daher ein umfassendes Präventions- und Schutzkonzept. Erweiterte Führungszeugnisse haben da nur eine äußerst begrenzte Schutzwirkung und bieten oft nur eine trügerische Sicherheit.

In Baden-Württemberg gibt es, wie in anderen Bundesländern auch, eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Herausgeber ist der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Die Arbeitshilfe will bei der Beantwortung der Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen, Unterstützung bietet die [KVJS Arbeitshilfe](#). Diese landesweite Empfehlung enthält z.B. ein Prüfschema sowie eine Musterrahmenvereinbarung. Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren.

Außerdem hat der Deutsche Verein – ein gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen, der Bundesländer und anderen – „[Empfehlungen](#) des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)“ veröffentlicht. Sie sind ein Kompromiss der vielen Interessen, die vertreten werden; und sind den Jugendämtern ebenfalls bekannt. Der sog. Frankfurter Kommentar³ zum SGB VIII beschäftigt sich in seiner Ausgabe 2013 ebenfalls mit den Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung des § 72a. Die Empfehlungen können bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen als Argumentationshilfe genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

Eine weitere für die Jugendarbeit wichtige Arbeitshilfe ist die des Deutschen Bundesjugendrings: „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz“ (siehe unter [DBJR Arbeitshilfe](#)).⁴

Generell gilt:

Hat der Jugendverband mit dem zuständigen Jugendamt bereits eine Vereinbarung geschlossen, muss er sich für die darin festgelegten Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Kommt das Jugendamt auf den Verband zu und möchte eine Vereinbarung abschließen, muss sie zwischen dem Jugendverband und dem Jugendamt ausgehandelt werden.

Trifft keines von beiden zu, dann muss man aufmerksam sein und sich einmischen, sobald das Thema im Jugendhilfeausschuss oder in anderen Gremien beraten wird. Der Verband sollte sich frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und überlegen, wie Schutz- und Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Das stärkt den Verband auch in den Verhandlungen über eine Vereinbarung mit dem Jugendamt.

Über eine mögliche Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche kann auch etwas in Förderrichtlinien, -bescheiden oder Zuwendungsverträgen stehen. Dies steht zwar in keinerlei Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz, gilt aber (meistens) trotzdem. Hier ist vor allem jugendpolitisches Handeln gefordert, um unverhältnismäßige Anforderungen abzuwehren oder wieder abzuschaffen.

Die in diesem Text gemachten Aussagen und Regelungen hier beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Ehrenamtlich bedeutet: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder

³ Münder / Meysen / Trenczek (Hg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden 2013.

⁴ Ausführliche Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz unter: dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz

es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt. Außerdem bedeutet Ehrenamtlich in diesem Zusammenhang, dass eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Die Regeln gelten nicht für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppenaktivität aktiv sind, die sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen. Sie gelten auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren.

1. Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe

Alle Regelungen des Gesetzes gelten nur dann, wenn die Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Ein wesentliches Kriterium, dies zu bewerten, ist eine Förderung (Finanzierung) aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe (normalerweise durch das Jugendamt).

Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit) erfolgt und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden).

2. Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen?

2.1. Vereinbarung

Das Gesetz verpflichtet Jugendverbände NICHT, sich ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Diese Pflicht ergibt sich erst aus einer entsprechenden Vereinbarung, die der Verband mit dem Jugendamt geschlossen, also unterschrieben, hat.

Sollten die Regelungen der Vereinbarung nicht eindeutig oder unklar sein, also im konkreten Fall Unsicherheit bestehen, ob ein Führungszeugnis eingesehen werden sollte, kann zunächst der Landesverband oder dann der Landesjugendring zu Rate gezogen werden. Eine andere Möglichkeit ist, das Jugendamt um eine Klärung zu bitten. Damit wäre der Verband rechtlich auf der sicheren Seite.

2.2. Förderrichtlinien & Co.

Jugendämter versuchen manchmal die Verbände zu verpflichten, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, beispielsweise durch Förderrichtlinien oder -bescheide sowie Zuwendungsverträge. Das ist KEINE Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes! Daher gelten die dort beschriebenen Regelungen nicht. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Förderrichtlinien ist rechtlich möglich, bedarf aber aus Sicht der Verbände eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Im Falle des Falles ist das also zu überprüfen – oder rechtzeitig im Jugendhilfeausschusses entsprechend zu agieren. In Förderbescheiden darf eine entsprechende Regelung nur stehen, wenn sie auch in den Förderrichtlinien enthalten ist. Eine Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in Zuwendungsverträge etc. setzt ebenfalls eine entsprechende Richtlinie oder einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses voraus. Es ist jedoch zulässig, in Richtlinien, Bescheide oder Zuwendungsverträge aufzunehmen, dass der Verband verpflichtet ist, eine Vereinbarung abzuschließen. Das kann auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz abgeleitet werden. Der Abschluss darf jedoch nicht Voraussetzung für eine Förderung sein. Aussagen zum Inhalt dieser Vereinbarung sind an dieser Stelle ebenfalls nicht akzeptabel.

Die Verwaltung/Jugendämter können also zwar keinen Abschluss einer Vereinbarung erzwingen, aber aus § 72a Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass eine Förderung nur gewährt werden darf, wenn (durch Vereinbarungen) der Zweck des § 72 SGB VIII erfüllt ist. Daher können Jugendämter die Förderung als Druckmittel verwenden, z.B. indem auf allgemeine Haushaltsgrundsätze verwiesen wird. Der noch nicht vollzogene Abschluss einer Vereinbarung wird dann bspw. als Hindernis für die Auszahlung der

Förderung herangezogen. Freundlich ist das nicht und sollte durch konstruktive Gespräche vor Ort verhindert werden.

3. Wie kommen Vereinbarungen zustande?

Die Vereinbarung nach Bundeskinderschutzgesetz wird immer zwischen einem Verband und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt aus, da es dazu verpflichtet ist. Der Verband kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwar nicht generell ablehnen, der Inhalt jedoch ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher nicht akzeptiert werden. Der Verband kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Verhandlungen gehen. Eine Vereinbarung mit einem Dachverband oder Jugendring ist möglich, allerdings kann sie nur ein Angebot für Vereine und Verbände vor Ort sein: sie müssen bei Interesse dieser Vereinbarung aktiv beitreten, dann sind die dort getroffenen Regelungen für sie bindend, sofern das örtliche Jugendamt dem zustimmt.

Was das Jugendamt in die Vereinbarungen aufnehmen möchte, muss aus Sicht der Verbände durch den Jugendhilfeausschuss (grundsätzlich) beschlossen werden. Ein Beschluss des Ausschusses ist jedoch für den Verband noch nicht bindend. Der Jugendhilfeausschuss beschließt lediglich, was aus Sicht des Jugendamtes in der Vereinbarung stehen sollte. Der Ausschuss kann den Verband also nicht verpflichten, das zu akzeptieren.

Soweit eine Zuständigkeit im Verband nicht klar erkennbar ist (z. B. der Vorstand nach BGB bei einem e.V.), sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verband zuständig sind, die auch die Förderanträge unterschreiben.

4. Was soll und was kann in der Vereinbarung stehen?

4.1. Allgemein

Die Regelungen für eine Vereinbarung sollen eindeutig sein und möglichst wenig Interpretationsspielraum lassen. Sie sollte eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen beinhalten, die im Verband üblicherweise vorkommen. Für diese Fälle sollte in der Vereinbarung beschrieben sein, ob und unter welchen sonstigen Bedingungen die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist – oder nicht. In den Vereinbarungen muss klar geregelt werden, bei welchen Tätigkeiten der Verband erst das Führungszeugnis von Ehrenamtlichen einsehen muss, bevor sie tätig werden dürfen. Das richtet sich nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen, der bei einer konkreten ehrenamtlichen Tätigkeit zustande kommt. Die Vereinbarungen sollen so formuliert sein, dass die Tätigkeiten und Maßnahmen beschrieben werden, bei denen ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Die gegenteilige Formulierung, wenn also nur Tätigkeiten benannt werden, bei denen kein Führungszeugnis nötig ist, ist für den Verband wesentlich ungünstiger und schwieriger zu handhaben. Die letzte Entscheidung für einen konkreten Fall muss auf Grundlage der Vereinbarung immer der Verband treffen!

Der Gesetzgeber will eine konkrete Betrachtungsweise. Pauschalregelungen in Vereinbarungen wie „alle Ehrenamtlichen“, „alle Ehrenamtlichen über XX Jahre“ oder „immer“ entsprechen nicht dem Gesetz. Die Entscheidung, ob ein Führungszeugnis notwendig ist, muss immer von der Tätigkeit und den Umständen abhängig sein.

Folgende Inhalte in Vereinbarungen werden empfohlen:

4.2. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Wenn es also um Tätigkeiten in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang geht. Damit sind alle

Tätigkeiten, die keinen betreuenden o. pädagogischen Anteil haben, nicht erfasst (z.B. Kassenwart, Materialwart, reine Vorstandstätigkeit, Webseitenbetreuung, der Ausschank- und Thekendienst im Jugendtreff oder als KöchIn in der Ferienfreizeit).

Es sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren richten. Innerhalb der pädagogischen oder betreuenden Tätigkeiten ist in der Vereinbarung zu regeln, für welche, nach Art, Dauer und Intensität, eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis notwendig ist. Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglichen, ein besonders Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Dazu kann der in der KVJS Arbeitshilfe beschriebene Kriterienkatalog (Anlage 3 der KVJS-Arbeitshilfe herangezogen werden. Ein weiterer guter Kriterienkatalog ist auch in der DBJR Arbeitshilfe „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz“ auf den Seiten S. 11 – 13 beschrieben.

5. Anwendungsbeispiele/Sonderfälle

Es ist sinnvoll, in der Vereinbarung zu regeln, wie mit folgenden Fällen umgegangen wird:

5.1. Übernachtung

Für Maßnahmen mit Übernachtung der Kinder und Jugendlichen gilt: Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Führungszeugnisses hängt nicht von der Maßnahme selbst, sondern von der Tätigkeit innerhalb der Maßnahme ab. Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, wird in den Vereinbarungen normalerweise eine Pflicht zur Einsichtnahme stehen, weil ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht. Wenn konkrete Umstände (z. B. zusätzliche Maßnahmen, um einen Missbrauch des Vertrauensverhältnisses zu vermeiden) das Gefährdungsrisiko senken, kann vereinbart werden, dass kein Führungszeugnis notwendig ist. In diesen Fällen sollte jedoch regelmäßig dokumentiert werden, welche Umstände das genau sind.

Für Tätigkeiten im Rahmen einer Maßnahme mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Zeltlager), bei der ein oder eine Ehrenamtliche/r nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen übernachtet (z. B. weil nur ein einmaliges Angebot oder eine Aktion an einem Tag des Lagers angeboten wird, bzw. ein eintägiger Workshop), ist es nicht notwendig, ein Führungszeugnis mit der Begründung „Übernachtung“ vorlegen zu lassen.

5.2. Minderjährige als Ehrenamtliche, Gleichaltrigengruppen

Minderjährige sind nicht prinzipiell von der Vorlagepflicht ausgenommen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Settings, in denen sie tätig sind, eine Vorlagepflicht nicht erfordern; wenn bspw. nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht und somit kein entsprechendes Machtverhältnis existiert.

Ähnliches gilt, sobald die oder der Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen ist (z. B. innerhalb einer Jugendgruppe). Ist die Gefahr gering, dass ein ausnutzbares Machtverhältnis oder ein besonderes, ausnutzbares Vertrauensverhältnis entsteht, muss in der Regel kein Führungszeugnis eingesehen werden.

5.3. Spontanes ehrenamtliches Engagement

Bei Maßnahmen oder Aktivitäten, bei denen die Zeit für die Beantragung und Vorlage eines Führungszeugnisses zu kurz war, braucht es eine Regelung in der Vereinbarung. Eine persönliche Verpflichtungserklärung muss dann eingeholt werden, wenn sich auf Basis der anderen Punkte der

Vereinbarung die Notwendigkeit zur Einsicht in das Führungszeugnis ergibt (vgl. bspw. Anlage 2b der KVJS Arbeitshilfe).

5.4. Ausländische Ehrenamtliche

Ehrenamtliche, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Wohnsitz nicht ständig in Deutschland haben, können kein deutsches Führungszeugnis vorlegen. Daher sollte in diesen Fällen ein vergleichbarer Schutz durch eine Verpflichtungserklärung sichergestellt werden.

6. Welches Jugendamt ist für die Vereinbarung zuständig?

Wenn sich die Tätigkeit eines Verbandes über den Zuständigkeitsraum mehrerer Jugendämter erstreckt, bietet sich eine Vereinbarung mit den betroffenen Jugendämtern an, dass jenes zuständig ist, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat (Geschäftsstelle, postalische Anschrift). Bei überörtlicher Tätigkeit (z.B. beim Landesverband) soll nach Ansicht des baden-württembergischen Landesjugendamtes mit dem lokalen Jugendamt, in dem die Organisation ihren Sitz hat, eine Vereinbarung geschlossen werden

7. Verfahren/Datenschutz

7.1. Einsichtnahme

Es darf nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses vorgenommen werden: Der oder die Ehrenamtliche zeigt dem oder der Verantwortlichen im Verband das Führungszeugnis. Weder das Original noch eine Kopie bekommt der Verband, Allerdings ist für die eigenen Unterlagen (Dokumentation) zu empfehlen, ein Liste aller betroffenen ehrenamtlich Tätigen zu erstellen, sie aktuell zu halten und darin zu vermerken, ob und wann ein Führungszeugnis eingesehen wurde. Diese Liste ist ein sensibles Dokument und sollte nur denjenigen zugänglich gemacht werden, bei denen dies unbedingt notwendig ist! Die Daten dürfen nicht weitergegeben werden, eine Einsicht oder Herausgabe darf nicht erfolgen, auch nicht im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung. Sollte der Verband die Prüfung des Führungszeugnisses einer anderen Stelle (z.B. dem Landesverband oder Erwachsenenverband) überlassen wollen, ist das schriftliche Einverständnis des Ehrenamtlichen unverzichtbar.

Das Führungszeugnis ist grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit einzusehen und sollte zu diesem Zeitpunkt maximal drei Monate alt sein. Spätestens nach fünf Jahren muss ein aktuelles Führungszeugnis eingesehen werden.

Das erweiterte Führungszeugnis kann, neben den für die Prüfung im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes notwendigen Vorstrafen lt. § 72a SGB VIII, auch andere Eintragungen enthalten. Ein Ausschluss von der ehrenamtlichen Tätigkeit soll aber nur nach dem Bundeskinderschutzgesetz, also nur aufgrund der im Gesetz benannten, "einschlägigen" Vorstrafen erfolgen. Die Einsichtnahme beschränkt sich deshalb darauf, ob Einträge zu diesen entsprechenden Paragraphen enthalten sind. Andere Einträge zu Paragraphen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden und entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden. Ob dennoch ggf. ein Gespräch mit dem betroffenen Ehrenamtlichen gesucht wird, muss der Verband an anderer Stelle klären.

7.2. Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit. Das Verfahren und ein entsprechender Antrag sind in der KVJS Arbeitshilfe beschrieben. (s. Anlage 4a der KVJS Arbeitshilfe)

8. Zusammenfassung: Wie kann eine Vereinbarung aus Sicht der Jugendverbände aussehen?

In der Vereinbarung zwischen Verband und Jugendamt nach § 72a Absatz 4 Bundeskinderschutzgesetz sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Eine Aufzählung der Grundlagen für die Vereinbarung; also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses, eventuelle Empfehlungen des Landes und/oder ähnliches.
- Eine Liste aller Tätigkeiten sowie Angebote und Maßnahmen, die im Verband üblicherweise vorkommen sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht
- Die Betonung, dass auf Basis der Liste die letzte Entscheidung im konkreten Einzelfall immer der Verband trifft.
- Eine Regelung zu den Fällen Übernachtung, Minderjährige als Ehrenamtliche, Gleichaltrigengruppen, spontanes ehrenamtliches Engagement und ausländische Ehrenamtliche.
- Eine Regelung, dass die Gebühren für die Führungszeugnisse z.B. vom Jugendamt erstattet werden, wenn aufgrund neuer Bestimmungen generell, oder im Einzelfall, keine Gebührenbefreiung erfolgt.
- Eine Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richten, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.
- Eine Ansprechperson des Jugendamtes für Fragen zu dieser Vereinbarung.
- Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z.B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird.

9. Ganz zum Schluss:

Niemand ist unfehlbar. Weder die MitarbeiterInnen der Jugendämter noch die in den Verbänden Aktiven, d.h., Fehler können vorkommen. Eine Situation wird falsch eingeschätzt und im Nachhinein ist man schlauer. Das ist bedauerlich und sollte durch sorgfältige Prüfung weitestgehend vermieden werden. Wichtig ist es deshalb, Ehrenamtliche regelmäßig fortzubilden sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. Die Entscheidungen hinsichtlich der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse und ihre Begründung, wie es dazu kam, sind gut und nachvollziehbar zu dokumentieren um die getroffenen Präventionsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit ggf. nachweisen zu können.

Impressum:

Herausgeber Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Redaktion: Thomas Schmidt

Mitarbeit: Ortwin Engel, Doro Heller, Bernd Klippstein Silke Wissert

V.i.S.d.P.: Kerstin Sommer

Quellen: DBJR Arbeitshilfe Führungszeugnisse, Ergebnisse der Fachforen im Apr. u. Mai 2104 zur Umsetzung des § 72a

Stand: Juni 2014

Alle Aussagen und Informationen wurden sorgfältig ermittelt, sie stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.